

# Variante oder Alternative?

Für die Vorplanung gemäß HOAI kann der Unterschied auch eine große Honorardifferenz bedeuten

Grundsätzlich lassen sich Varianten und Alternativen einfach abgrenzen. Varianten stellen Lösungen nach gleichen Anforderungen, Alternativen stellen Lösungen nach verschiedenen Anforderungen dar. Verlangt der Auftraggeber, dass der Planer Alternativen untersucht, geht dies über die Grundleistung der Vorplanung nach HOAI hinaus, und der Planer hat regelmäßig Anspruch auf Mehrhonorar. Werden die Alternativen in Form von Vorplanungen erarbeitet, entsteht ein Honoraranspruch des Planers aufgrund § 20 HOAI. Wie das alles zusammenhängt, erläutert Ihnen unser nachfolgender Beitrag aus der Arbeitspraxis der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen.

ter Varianten sind Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, unter Alternativen sind Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen zu verstehen.

Diese Abgrenzung klingt simpel, ist aber nicht in allen praktischen Fällen so einfach umzusetzen. Dabei benutzt die HOAI in der Definition der Grundleistungen in der Leistungsphase 2 (Vorplanung) auch eine verwirrende Sprachregelung. In den §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 55 Abs. 2 Nr. 2 und 73 Abs. 3 Nr. 2 HOAI heißt es jeweils: *Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen*. Hierunter sind aber im vorgenannten Sinn gerade *Varianten* zu verstehen. Verlangt der Auftraggeber vom Planer die Untersuchung von *Alternativen*, also Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen, ist das mit dem Grundhonorar der Vorplanung nicht abgedeckt. Der Planer kann hierfür ein zusätzliches Honorar fordern.

Der Honoraranspruch richtet sich nach



OB SÜDLICH um die Stadtregion herum eine neue Umgehungsstraße gebaut werden soll ...

Peter Kalte | Michael Wiesner

Zu der Frage, was eine Variante einer Planung und was eine alternative Planung ist, erreichten uns in der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen folgende Anfragen:

**Fall 1:** Der Planer eines Gebäudes fragt an, ob er in der Vorplanung die Lösungsmöglichkeiten Klinik oder Altenwohnheim untersuchen müsse.

**Fall 2:** Der Planer von Verkehrsanlagen möchte wissen, ob er in der Vorplanung für eine Umgehungsstraße auch Trassen zu un-

tersuchen habe, die einmal südlich und einmal nördlich den Ort umgehen.

**Fall 3:** Der Planer einer Technischen Gebäudeausrüstung fragt an, ob er in der Vorplanung die Wärmeversorgung eines Gebäudes mit Fernwärme oder mit eigener Heizungszentrale synoptisch untersuchen müsse.

Alle drei Planer haben Verträge, die sich bei der Leistungsvereinbarung auf die Grundleistungen der HOAI beziehen.

Die GHV ist zu diesen drei Anfragen folgender Ansicht:

Zunächst ist eine Abgrenzung zwischen Varianten und Alternativen vorzunehmen. Un-

ter Varianten sind Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, unter Alternativen sind Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen zu verstehen. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 20, der insoweit klar von Planungen *nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen* spricht. Über entsprechende Verweisungen gilt der § 20 nicht nur im Teil II HOAI unmittelbar, sondern auch in den Teilen VII (§ 52 Abs. 8) und IX (§ 69 Abs. 7) HOAI.

Alle drei Anfragen stellen typische Beispiele dar, in denen Alternativen untersucht werden sollen. Die Untersuchung von Alternativen ist aber keine Grundleistung der Leistungsphase 2 Vorplanung der HOAI.

**Zu Fall 1:** Klinik und Altenwohnheim stellen alternative Bebauungsmöglichkeiten für das vorliegende Grundstück dar. Eine Klinik hat dabei andere Anforderungen als ein Altenwohnheim. Das betrifft die Nutzungen, Funktionen und Abläufe innerhalb des Gebäudes und auch die Anforderungen an die Außenanlagen. Im vorliegenden Fall hat aber auch bereits das genaue Lesen des Gegenstandes des Vertrages gezeigt, dass die Untersuchung dieser Alternativen grundsätzlich nicht geschuldet war. Vertragsgegenstand war die Planung einer Klinik. Aber selbst wenn dies vertraglich nicht so eindeutig geklärt gewesen wäre, hätte die Anforderung der Untersuchung von Alternativen einen Honoraranspruch zur Folge. Teure Überraschungen können vermieden werden, wenn der (öffentliche) Auftraggeber zunächst eine umfassende Bedarfsplanung, zum Beispiel nach DIN 18205 oder ES-Bau (RBBau-Vertragsmuster), vornimmt.

**Fall 2:** In diesem Fall wurde ein Vertrag nach

den Lösungen doch die gleichen bleiben. Bei beiden Lösungsmöglichkeiten soll eine Ortsumfahrung entstehen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt. Mit dieser Aussage ist aber nichts darüber ausgesagt, wie weitgehend der Planer Lösungen zu untersuchen hat. Es käme wohl auch keiner auf die Idee, vom Planer zu erwarten, dass er eine Untertunnelung und Überbrückung der Ortslage untersucht, eben weil dies auch Alternativen darstellt. Dadurch nämlich, dass sich bei beiden Lösungen zwischen den Endpunkten ganz unterschiedliche planerische Anforderungen ergeben, mit vollständig anderen Achslagen und Gradienten, unterschiedlichen Knotenpunkte in Lage und Anzahl, verschiedenen Verkehrsströmen auf und zur Umgehungsstraße und unterschiedlichen Ingenieurbauwerken und in Folge verschiedenen betroffenen Grundstücken, liegen nicht mehr die gleichen Anforderungen vor. Hier muss im Vorfeld einer solchen Planung eine Machbarkeitsstudie der verschiedenen Tras-

sen Lösungen doch die gleichen seien, weil der Wärmebedarf der gleiche ist. Dies ist aber nicht der Schlüssel dafür, was der Planer zu untersuchen hat. Die hier angesprochenen Lösungen stellen an den Planer verschiedene Anforderungen. Um die Wärmeversorgung durch Fernwärme zu beurteilen, sind mit dem Fernwärmelieferanten Verhandlungen zu führen und es ist abzuklären, wie die Wärme zu dem Gebäude geführt werden kann.

Demgegenüber sind bei der gebäudeeigenen Heizzentrale der Raumbedarf und die weitere technische Ausgestaltung zu planen. Es liegen also zwei Lösungsmöglichkeiten vor, die sich allein schon dadurch unterscheiden, dass in dem einen Fall praktisch keine Investitionskosten entstehen, sondern langfristige vertragliche Bindungen, und in dem andern Fall das genaue Gegenteil. Erst wenn die Entscheidung zum Beispiel für die Heizzentrale gefallen ist, kann der Planer Varianten untersuchen, zum Beispiel indem er die Nutzung



... ODER NÖRDLICH, das kann den honorarrechtlichen Unterschied zwischen Variante und Alternative ausmachen.

dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) abgeschlossen. Dieses Vertragsmuster regelt, dass in der Vorplanung mehrere Varianten zu untersuchen sind. Leider fehlt im Vertragsmuster eine Abgrenzung zwischen Varianten und Alternativen. Einzig wird erwähnt, dass die Planung einer anderen Straßenkategorie eine gesonderte Honorarvereinbarung zur Folge haben soll. Der Planer hat berichtet, dass der Auftraggeber so argumentiert, dass die Anforderungen zwischen den Lösungsmöglichkei-

ten erfolgen. Eine Trasse könnte allein schon deshalb scheitern, weil Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Werden beide Alternativen in Vorplanungstiefe bearbeitet, wäre ein Honoraranspruch über § 20 HOAI gegeben. Von Varianten kann erst dann gesprochen werden, wenn innerhalb einer gewählten Trasse Gradienten und Achse so variiert werden, dass zum Beispiel der Erdmassenausgleich optimiert oder der Eingriff in die Natur minimiert wird.

**Fall 3:** Der Planer hat dargelegt, dass der Auftraggeber ihm gegenüber die Aussage getroffen hat, dass die Anforderungen bei bei-

verschiedener Energieträger prüft. Auch hier sollte mithilfe einer Machbarkeitsstudie die Entscheidung für die eine oder die andere Lösung vorbereitet werden. Diese Studie stellt weder eine Grundleistung der Grundlagenermittlung noch der Vorplanung dar.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)  
Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 06 21/68 56 09 00  
Fax: 06 21/68 56 09 01  
kontakt@ghv-guetestelle.de  
www.ghv-guetestelle.de